

Verein zur Förderung der Leichtathletik

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namen:
Verein zur Förderung der Leichtathletik e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in (41749) Viersen
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von sportlichen Aktivitäten im In- und Ausland sowie außersportlichen Maßnahmen für die Leichtathletik - Jugend wie Ferienlager, Trainingslager, Kontakte mit den Partnerstädten Viersens und der Euregio.
Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung von Leichtathletik-Veranstaltungen sowie die dazugehörige wettkampff- und trainingsgerechte Ausstattung der Platzanlage in Süchteln.
Bei einer Auflösung des Vereins sollen die Mittel dem ASV Süchteln zufallen.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Werbung sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecks des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 5) Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der im § 2 Abs.1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereits ist, die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins zu fördern und zu unterstützen.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung und ist endgültig.
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluß ist endgültig.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt und ist vom Vorstand innerhalb einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der Mitgliedschaft dies schriftlich beim Vorstand beantragt hat
- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung von Beiträgen
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - f) Auflösung des Vereins
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 6) Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu unterzeichnen
- 7) Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung sind schriftlich spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) 1 Beisitzer
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten. Zwei vertreten gemeinschaftlich.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig, im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 5) Von Mitgliedern unterjährig gestellte Anträge an den Vorstand müssen in schriftlicher Form erfolgen. Der Vorstand trifft innerhalb von 3 Monaten eine Entscheidung und teilt diese dem Antragsteller mit.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1) Bei der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 2) Bei Auflösung des Vereines ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten (steuerbegünstigten) Einrichtung zu überweisen.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen.